

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 7/07 B

L 7 SO 3673/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SO 3907/05 (SG Karlsruhe)

1.,

2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Karlsruhe, Landratsamt,
Außenstelle Bruchsal -Sozialamt-,
Orbinstraße 24, 76646 Bruchsal,

Beklagter und
Beschwerdegegner.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Be-
schwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Februar 2007 zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
stehend genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens haben die Beteiligten
einander nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Beschluss vom 6.2.2007 die Berufung der Kläger gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil als unzulässig verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes (Brennstoffbeihilfe von mindestens 445 Euro für die Heizperiode 2004/2005) unter dem in § 144 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Betrag von 500 Euro liege. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen haben die Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihnen für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 118 Abs 2 Satz 4 Zivilprozessordnung (ZPO) lehnt das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab, wenn der Antragsteller innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft macht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet. So liegt der Fall hier.
- 5 Die Kläger haben zu ihrem Antrag auf Prozesskostenhilfe die Kopie einer "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" vom 14.8.2006 sowie eine minutiöse Übersicht über ihre Ausgaben und Einnahmen im Jahre 2005 beigefügt. Mit Schreiben des BSG vom 28.3.2007 sind die Kläger aufgefordert worden, ua Angaben über ihre aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen. Sie haben diese Angaben nicht nachgeholt, obwohl ihnen dafür mit Schreiben vom 11.4. und 7.5.2007 unter Hinweis auf die og Vorschriften der ZPO eine Frist von jeweils zwei Wochen gesetzt worden war. Prozesskostenhilfe ist danach abzulehnen, weil die Kläger sich nicht fristgerecht vollständig über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse erklärt haben.
- 6 Da den Klägern Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen ist, kann ihnen auch kein Rechtsanwalt beigeordnet werden (§ 121 ZPO).
- 7 Die von den Klägern persönlich eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie sich nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 Abs 1 SGG) haben vertreten lassen. Diese Entscheidung ergeht nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)